

An den Landrat

Glarus, 1. Dezember 2015

Genehmigung des Vertrages über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

An den ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen vom 22. (Obstalden-Filzbach) und 23. (Mühlehorn) September 2015 der Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn beschlossen diese, sich zur neuen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Kerenzerberg zu vereinigen. Mit Schreiben an die Staatskanzlei vom 12. Oktober 2015 beantragten die beiden Kirchgemeinden den Zusammenschluss zu genehmigen. Man verwies darauf, dass die Synode diese Vereinigung am 12. November 2015 behandeln und man den entsprechenden Beschluss umgehend nachreichen werde.

2. Rechtliches

Gemäss Artikel 118 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) müssen Änderungen im Bestand von Kirchgemeinden von den betreffenden Gemeinden beschlossen und vom Landrat genehmigt werden (vgl. auch Art. 8 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die genannten Vorschriften nennen die Kriterien des landrätlichen Genehmigungsentscheides nicht ausdrücklich. Auszugehen ist von der durch die Kantonsverfassung garantierten Gemeindeautonomie (Art. 115 Abs. 2 KV und Art. 119 KV). Somit hat der Landrat als Genehmigungsbehörde lediglich zu prüfen, ob die Bestandesänderung rechtsgültig beschlossen worden ist und ob nicht die betreffenden Beschlüsse in der konkreten Ausgestaltung gegen Verfassung und Gesetz verstossen; kein Kriterium für den landrätlichen Genehmigungsentscheid ist, ob andere Formen interkommunalen Zusammenwirkens der zur Genehmigung unterbreiteten Vereinigung vorzuziehen wären.

3. Erwägungen des Regierungsrates

3.1. Rechtsgültigkeit des Beschlusses

Ein rechtsgültiger Beschluss betreffend Vereinigung von Gemeinden liegt vor, wenn die Stimmberechtigten der beteiligten Körperschaften der ordnungsgemäss traktandierten Zusammenlegung zugestimmt haben. Wie aus den Unterlagen und Protokollen der am 22. und 23. September 2015 durchgeführten Kirchgemeindeversammlungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn hervorgeht, war die

Vereinigung zur neuen Kirchgemeinde Kerenzlerberg bei beiden Körperschaften ordnungsgemäss traktandiert (vgl. Abstimmungsunterlagen). Gemäss den vorliegenden zwei Protokollauszügen haben die Stimmberechtigten beider Körperschaften dem beantragten Zusammenschluss einstimmig zugestimmt. Im Rahmen der Beschlussfassungen erfolgte namentlich auch die Genehmigung des Vertrages über die Vereinigung. Schliesslich hat die Synode diese Vereinbarung am 12. November 2015 ebenfalls genehmigt (vgl. Art. 20 Abs. 2 Bst. a Gemeindegesetz). Das entsprechende Memorial sowie das Protokoll liegen vor.

3.2. Prüfung des Vereinigungsvertrages

Wie erwähnt sind Zusammenschlüsse bzw. -legungen von Kirchgemeinden im Gemeindegesetz ausdrücklich vorgesehen und somit grundsätzlich zulässig. Zu prüfen bleibt der im Rahmen dieser Zusammenlegung abgeschlossene Vertrag über die Vereinigung der erwähnten Kirchgemeinden zur Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Kerenzlerberg. Dieser Vertrag regelt die Vereinigung bzw. die Bestandesänderung und bedarf deshalb ebenfalls der Genehmigung durch den Landrat.

Der Vertrag hält zunächst in Artikel 1 die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn fest (inkl. genauer Bezeichnung des Territoriums) und hält fest, dass die alten Kirchgemeinden zum Kirchenkreis Glarus Nord gehören. Dessen Statuten lassen den vorliegenden Zusammenschluss zu (Abs. 2). Artikel 2 regelt die Gesamtnachfolge und Artikel 3 den neuen Namen und das neue Gemeindegebiet. Sodann wird festgelegt, dass die bisherigen Kirchenräte bis zur Konstituierung des neuen Rates gesamthaft die Vorsteherschaft der neuen Kirchgemeinde bilden (Art. 4 Abs. 1). In Absatz 2 wird der Vorsitz während dieser Übergangsphase geregelt, in Absatz 3 wird darauf verwiesen, dass die Wahl und die Zusammensetzung des Kirchenrates der neuen Kirchgemeinde in der neuen Kirchenordnung geregelt werden. Allfällige Vakanzen sollen während der Übergangszeit nicht ersetzt werden (Abs. 4). Die neuen Kirchenräte sind innerhalb eines halben Jahres zu wählen und es ist auf eine angemessene Vertretung der zusammenschliessenden Kirchgemeinden zu achten (Abs. 5). Die neue Kirchenordnung soll die Einzelheiten regeln (Art. 5). Artikel 6 regelt die Auflösung und Artikel 7 das ergänzende Recht. Die Übergangsbestimmungen (Art. 8) enthalten Regelungen zur Erarbeitung einer neuen Kirchenordnung, bestimmen dass bis dorthin die Kirchenordnung Obstalden-Filzbach gilt und regeln das Verfahren bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss. Artikel 9 behält die Zustimmung beider Vertragsparteien vor. Die Aufhebung bisherigen Rechts regelt Artikel 10. Schliesslich bestimmt Artikel 11 das Inkrafttreten per 1. Januar 2016.

Es sind keine Gründe ersichtlich, welche die übereinstimmenden Beschlüsse der betroffenen Körperschaften zur Vereinigung in die neu entstehende Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzlerberg als verfassungs- oder gesetzwidrig erscheinen liessen.

3.3. Inkrafttreten

Gemäss Artikel 11 soll der vorliegende Vertrag per 1. Januar 2016 in Kraft treten. Dabei wurde u. a. die landrätliche Genehmigung vorbehalten. Nachdem der Landrat dieses Geschäft voraussichtlich noch vor dem Jahreswechsel wird behandeln können, erscheint auch diese Regelung unproblematisch.

3.4. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen der beschlossenen Vereinigung sind durch das Gemeindegesetz festgelegt. Die neue Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Kerenzlerberg tritt in alle Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien ein (inkl. Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse; vgl. Art. 2 Abs. 3 Vereinigungsvertrag). Den Erlass einer neuen Kirchenordnung regelt die Vereinbarung im Detail (s. Art. 8a).

3.5. Fazit

Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschlüsse der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn betreffend die Vereinigung zur neuen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Kerenzberg rechtsgültig zustande gekommen sind und dass die konkrete Ausgestaltung der Zusammenlegung mit Verfassung und Gesetz in Einklang steht. Die Vereinigung der betroffenen Körperschaften zur neuen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Kerenzberg ist daher – mit Wirkung per 1. Januar 2016 – zu genehmigen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn zur neuen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Kerenzberg zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Vertrag über die Vereinigung vom 22./23.9.2015
- Einladung Synode betr. Vereinigung Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn (im Internet)
- Beschluss Synode betr. Vereinigung Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn
- Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung v. 22.9.2015 der Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach
- Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung v. 23.9.2015 der Kirchgemeinde Mühlehorn
- Einladung zur Kirchgemeindeversammlung v. 22.9.2015 der Kirchgemeinde Obstalden-Filzbach
- Einladung zur Kirchgemeindeversammlung v. 23.9.2015 der Kirchgemeinde Mühlehorn